



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

Rechtsstreit gegen „KiK“: Prüfung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

In dem Zivilverfahren gegen die KiK Textilien und Non-Food GmbH im Zusammenhang mit dem Brand einer Textilfabrik in Karachi im September 2012 prüft die 7. Zivilkammer derzeit, ob das Landgericht Dortmund in der Sache zuständig ist. Da insoweit nach Ansicht der Kammer noch Klärungsbedarf besteht, haben die Parteien derzeit Gelegenheit, innerhalb von 4 Wochen Stellungnahmen zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abzugeben. Eine Entscheidung hierzu und ggf. über weitere prozessuale Maßnahmen soll im Anschluss an die Stellungnahmefristen erfolgen.

Bei den Klägern dieses Rechtsstreits handelt es sich um vier pakistanische Staatsangehörige, die jeweils Schadensersatz i.H.v. 30.000 € für den Verlust von Angehörigen bzw. wegen eigener Verletzungen geltend machen. Die Kläger sind der Ansicht, eine Haftung sei nach pakistanischem Recht gegeben. Die Verantwortlichkeit ergebe sich insbesondere daraus, dass die Beklagte die Kontrolle über die damalige Fabrikantin, die durch den mangelnden Brandschutz für das Schadensereignis verantwortlich sei, ausgeübt und insofern eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Sicherheitsstandards der Fabrik gehabt habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage zurückzuweisen, da nach ihrer Rechtsansicht weder nach pakistanischem noch nach deutschem Recht eine Haftung gegeben sei. Zwar habe der Geschäftsbeziehung zu ihrer Lieferantin ein Verhaltenskodex u.a. im Hinblick auf die Schaffung von angemessenen Arbeitsbedingungen zugrunde gelegen, der auch durch unabhängige Dritte kontrolliert worden sei. Allerdings seien die Verhaltensregeln freiwillig und nicht erzwingbar, sodass ihrerseits keine Rechtspflicht zur Überwachung der Fabrikantin bestanden habe.

Dr. Alexander Donschen
Richter am Landgericht

Dr. Alexander Donschen
Pressesprecher
Telefon: 0231 926-10 104
Mobil 0178 9277465
Telefax: 0231 926-10 100
pressestelle@lg-dortmund.nrw.de